

Rechtsanwälte Dr. Klaus Himmelreich und Wolfgang Halm, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Köln*

Überblick über neue Entscheidungen in Verkehrsstraf- und -bußgeldsachen¹

– Überblick 1.4.2011 - 31.3.2012 –

I. Strafgesetzbuch

1. StGB §§ 20, 21, 49 Verminderte Schuldfähigkeit und Strafraumenbestimmung sowie Schuldunfähigkeit.

Das OLG Hamm (Beschl. v. 20.2.2011, III-3 RVs 104/10), BA Bd. 48, 2011, 178, 180) weist darauf hin, dass die Grenze, bei der deutliche Beeinträchtigungen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit i. S. d. 21 StGB nahe liegen, bei 2 ‰ liege; bei einer BAK von mehr als 3 ‰ sei zudem die Frage der Schuldfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB zu prüfen. – Ebenso: BGH, Beschl. v. 7.2.2012 – 5 StR 545/11, NStZ-RR 2012, 137 = NStZ 2012, 262 = BeckRS 2012, 05301 = LSK 2012, 190516 = FD-StrafR 2012, 329550.

Der BGH (Beschl. v. 13.12.2011, 5 StR 423/11, BeckRS 2012, 00750 = JURION 107 in Nr. 94 der JURION-NEWS v. 23.2.2012) weist darauf hin, dass sich eine Einschränkung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) aus einer *physischen Rauschmittel-Abhängigkeit* ergeben kann.

In einer weiteren Entscheidung betont der BGH (Beschl. v. 10.1.2012, 5 StR 517/11, BeckRS 2012, 03228 = FD-StrafR 2012, 329550 = JURION 163 in Nr. 95 der JURION-NEWS v. 1.3.2012, S. 2 = JURION Online-Fortbildung „Strafrecht“, 2012, Nr. 5, S. 1, v. 9.3.2012), dass es regelmäßig in einem hohen Grad wahrscheinlich ist, dass bei einem Täter mit einer BAK zwischen 2,3 und 2,7 ‰ zur Tatzeit die Hemmungsfähigkeit erheblich herabgesetzt war. – Vgl. auch: BGH, Beschl. v. 7.2.2012 - 5 StR 545/11, FD-StrafR 2012, 329550.

* www.himmelreich-dr.de und www.halmcollegen.de – Veröff. in NStZ 2012, 486, Heft 9; der Text hier ist etwas erweitert.

¹ Im Anschluss an NStZ 2011, 440.

2. StGB §§ 69, 69 a Fahrerlaubnis-Entzug und Sperre

a) *Vorzeitiger Wegfall von Entziehung und Sperre und Rückgabe des Führerscheins oder vorzeitige Aufhebung oder Reduzierung der Fahrerlaubnis-Sperre sowie Aussetzung der Strafe zur Bewährung aufgrund extern überprüfter und kontrollierter, mithin qualifizierter Verkehrs-Therapien und Nachschulungen*

Das AG Dortmund (Urt. v. 20.5.2011, 739 Cs-207 Js 2118/10-77/11; unveröff.) verhängte aufgrund einer „*impuls-Therapie BASIS-A*“ (Einzelgespräch von 45 Min., 2 Gruppen-Sitz. von je 3 St. und einem anschl. Gespräch von 45 Min.) bei einer Trunkenheitsfahrt mit 2,18 ‰ gem. § 316 StGB nach einer vorläufigen Vorenthaltung der Fahrerlaubnis von 5 Monaten nur eine Sperre von noch weiteren 4 Monaten.

Zum **Absehen von einem Fahrerlaubnis-Entzug bei Vorliegen eines Regelfalls** (§ 69, Abs. 2 StGB) vgl. AG Leer (Urt. v. 24.8.2011, 6c Cs 420 Js 27526/10 – 150/11, BA (Bd. 49), 2012, 51 = VRR 2012, 33) bei einer Trunkenheitsfahrt mit 2,21 ‰ *auf Grund eines Gutachtens eines Fachpsychologen f. Verkehrspsychologie und einer nachgewiesenen Abstinenz.*

Das AG Düsseldorf (Urt. v. 28.7.2011 – 125 Cs 51 Js 128/11, DAR 2012, 40 = ADAJUR Dok.Nr. 95952 = LSL 2012, 170233) betont, dass *unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Seminare, Nachschulungen und Therapien* auch bei einer Trunkenheitsfahrt mit 0,5 ‰ (relative Fahrunsicherheit; 6,5 Mon. vorl. F.-Entzug) **von einer Regel-Fahrerlaubnis-Entziehung abgesehen werden könne**; *ein dreimonatiges deklaratorisches Fahrverbot sei ausreichend.*

Das AG Düsseldorf (Urt. v. 20.7.2011 – 125 Cs 51 Js 128/11 – 99/11, JURION-ID 4 k 1841091 = BeckRS 2012, 04994) betont bei einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB m. Schlangenlinien-Fahren über eine längere Fahrdauer u. Beschränkung d. Einspr. gegen d. Strafbef. aufs Strafmaß, dass **ein Fahrerlaubnis-Entzug hier nicht notwendig** sei: „Zwar liegt ein Regelfall vor, jedoch hat das Gericht auch berücksichtigt, dass lediglich eine relative Fahruntüchtigkeit mit einem BAK-Wert von 0,59 ‰ vorliegt und dass die Angekl. ein *entsprechendes Seminar für im Verkehr durch Alkohol aufgefallene Verkehrsteilnehmer* besucht hat. Der Führerschein befindet sich somit bereits ca. 6 ½ Monate in amtlicher Verwahrung. ... *es war jedoch ein (deklaratorisches) Fahrverbot von 3 Monaten zu verhängen.*“ **Der Führerschein wurde wieder ausgehändigt.**

Vom *AG München* (Urt. v. 6.9.2011, 911 Cs 488 Js 105226/11, DAR 2012, 96 = *StraFo* 2012, 24) wurde aufgrund einer *Verkehrs-Therapie (KBS-D-PLUS-KURS)* der *IVT-Hö Berlin-Brandenburg-Bayern* bei einer Trunkenheitsfahrt mit 1,92 ‰ (Vordelikte: 1996: 1,59 ‰; 2002: 1,09 ‰) gem. § 316 StGB mit anschl. MPU-Gutachten der PIMA-MPU GmbH (mit Abstinenz-Nachweis von 6 Mon.) trotz eines „Regelfalls“ m. ausführl. Begründung und Hinweis auf andere Gerichts-Entsch. sowie m. ausdr. Hinweis, dass „der Angekl. **wieder** zum Führen von Kraftfahrzeugen **geeignet**“ sei, die **Fahrerlaubnis** – nach einer vorläufigen Vorenthaltung der Fahrerlaubnis von 7 ½ Mon. – **nicht entzogen; der Führerschein wurde im Gerichtstermin zurückgegeben**; damit trat auch eine *Bindungswirkung* gegenüber der Verwaltungs-Behörde ein; zur privaten MPU im strafv. Hauptverfahren vgl. auch *Hillmann* DAR 2012, 231. – Auch das *LG Aachen* (Urt. v. 24.2.2011 – 71 Ns - Js 638/10 – 226/10), BA (Bd. 49), 2012, 109) meinte, dass d. Täter nach e. fahrl. Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB m. 1,44 ‰ trotz Regelfall aufgrund e. IVT-Hö-Therapie m. Abstinenz ab Tattag „ausnahmsweise **nicht mehr als ungeeignet ... eingestuft werden kann**“, aber ein dekl. Fahrverbot. verhängt werden musste; der **Führerschein wurde wieder zurückgegeben**; m. sehr ausführl. Begr. u. ausf. Hinweis auf weitere ähnliche Rsprg. Der Betr. kassiert nun im Verw.recht 7 Punkte; die Verw.behörde wird aber erst nach der KBA-Info, der Betr. habe 8 Punkte, tätig. – Weiterhin konnte auch das *AG Köln* (Urt. v. 19.4.2012 – 713 Ds 302/11, unveröff.) nach e. fahrl. Trunkenheitsfahrt gem. §§ 316, 21 StGB m. 2,7 ‰, einer 8-monatigen vorl. Vorenthaltung d. F.erl., aufgrund d. *Therapie „starthilfe“* (Hanelt & Hannay; m. TÜV-Zertifikat), Köln, m. Abstinenz ab Tattag, eine **Ungeeignetheit nicht mehr feststellen** u. gab d. **Führerschein im Gerichtstermin zurück**; ein dekl. Fahrverbot v. 3 Monaten wurde noch verhängt. Damit waren auch hier 7 Punkte im Verw.recht nicht zu vermeiden. – Weiterhin wurde vom *AG Köln* (Urt. v. 14.5.2012 – 715 Ds 49/12; unveröff.) aufgrund der *Therapie „starthilfe“*, Köln, die **F.-Sperre** bei einer Tr.-Fahrt mit 2,19 ‰ **um 2 Mon. reduziert**. Das *AG Gummersbach* (Urt. v. 6.6.2012 – 83 Js 76/12 – 178/12, unveröff., n.rkr.) räumte aufgrund der „starthilfe“-Therapie bei einer Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB m. über 2 ‰ einen **Rabatt** bei der Fahrerlaubnis-Sperre **von 3 Monaten** ein. Auch das *AG Köln* (Urt. v. 19.6.2012 – 714 Ds 376/11; unveröff.) räumte bei einer Tr.-Fahrt gem. § 315c StGB m. 2,38 ‰ aufgrund der „starthilfe“-Therapie einen **Rabatt von 2 Monaten** ein und gab nach gut 8 Mon. vorl. F.-Entzug den **Führerschein im Gerichts-Termin zurück**, es wurde nur ein 3-monatiges deklar. Fahrverbot verhängt. – Vom *AG Bernau* (Urt. v. 24.7.12 -2 Cs 200 Js 2811/12 – 342/12; unveröff. – m. ausführl. Begr. d. Fortfalls d. Nichteignung) wurde unter positiver Berücksichtigung der *IVT-Hö Berlin/Brandenburg* nach einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gem. § 315c StGB mit 1,34 ‰ nach gut 4 Mon. vorl. F.-Entziehung der **F.-Schein im G.-Termin zurückgegeben** und nur ein dekl. Fahrverbot von 3 Monaten verhängt. – Bei einer Trunkenheitsfahrt m. Unfall gem. § 315c StGB m. 2,1 ‰ gab das *AG Köln* (704 Ds 100/12 – 26 Js 860/12, Urt. v. 3.9.2012; unveröff.) aufgrund einer „starthilfe“-Therapie im Hinblick auf die Fahrerlaubnis-Sperre einen **Rabatt von 2 Monaten**.

Hinweis: Man muss dann, wenn über die Verkehrs-Therapie hinaus auch noch eine „private MPU“ im Strafrecht angestrebt wird, die Verw.-Akte schon vorher anwaltlich anfordern und vollständig für die – nach der Therapie aufzusuchende – MPU-Stelle kopieren, und zwar zusätzlich zu der Kopie der Strafakte (vgl. auch *Hillmann* DAR 2012, 231, 233); ferner überreicht man der MPU-Stelle auch noch einen aktuellen VZR-Auszug v. KBA. In solchen Fällen muss d. Verteidiger stets darauf achten, dass die *Verkehrs-Therapie* (i. d. R. bei höherer BAK mit Abstinenz und deren Überprüfung durch Urin-Screening durch eine MPU-Stelle) *direkt nach der Tat* beginnt (vgl. auch *Hillmann* a.a.O., S. 232), am besten fügt man (bei der *IVT-Hö* und der „*starthilfe*“ ist das nicht mehr nötig) noch ein privates MPU-Gutachten, z.B. von der PIMA-MPU GmbH, bei. Man kann auch – nicht zu früh – bei Gericht einen BWA (mit Beifügung sämtlicher Belege) stellen mit dem Inhalt, der Betr. sei schon jetzt wieder „geeignet“; die Kosten der ggfls. gerichtlich eingeholten MPU-Gutachtens fielen dann in die Gerichtskosten, die eine RS zu tragen hätte (vgl. auch *Hillmann*, a.a.O. S. 234). Dem Gericht muss dieser Vorgang mitgeteilt werden mit der Bitte, den Gerichtstermin (unter Berücksichtigung d. 6-monatigen überprüften Abstinenz, der Verkehrs-Therapie und des MPU-Gutachtens) erst später stattfinden zu lassen; dann kann dem Betr. den Führerschein letztendlich vom Gericht im Gerichtstermin wieder ausgehändigt werden; in ungünstigeren Fällen jedoch wird die F.-Erlaubnis noch mit 3 Monaten Rest-Sperre entzogen (dann zumindest aber mit dem Vorteil, keinen Punkte-Eintrag im Verwaltungsrecht zu erhalten).

Zur wichtigen „**Bindungswirkung**“ gem. § 3 Abs. 4 S. 1 StVG der strafrechtl. Entscheidung (weil MPU z.B. ab 1,6 ‰) gegenüber d. verwaltungsrechtl. Fahrerlaubnis-Behörde (m. ausf. Begr.) bei einer Verurteilung durch d. AG Regensburg wegen Trunkenheitsfahrt (hier: m. 1,94 ‰) gem. § 316 StGB, m. Herausgabe d. Führerscheins, vgl. *VG Regensburg*, Beschl. v. 16.11.2011 – RO 8 S 11.1448, unveröff.; w. Nw. bei: *Himmelreich/Halm* NStZ 2011, 440 (441, r.u.); *OVG Münster* (Urt. v. 24.10.2011 – 16 A 1571/10), VRR 2012, 43, LS = ADAJUR Dok.Nr. 96981 = BeckRS 2011, 55953 = VA 2012, 46; *Himmelreich* NZV 2005, 337 (340 ff.); *Burmann/Heß/Jahnke/Janker*, StrVerkR, 22. Aufl. 2012, § 3 StVG, Rn. 12; *Kalus*, in: Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5. Aufl. Münster 2011, Teil 9, C, IV, 2, Rn. 521 ff.; *Fischer*, StGB, 59. Aufl. 2012, § 69, Rn. 59; *Mahlberg*, in: *Himmelreich/Halm*, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 4. Aufl. Köln 2012, Kap. 35, Rn. 503 ff.; *Winkler*, ebendort, Kap. 33, Rn. 310. – Zu „*Nachschulungen*“ vgl. z.B. *Fischer* (a.a.O.), § 69, Rn. 36 u. 46 ff.

b) Das *LG München I* (Urt. v. 24.10.2011, 24 Ns 464 Js 113904/11; unveröff.) räumte bei einer Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Bedrohung, Nötigung und gefährlicher Körperverletzung m. 1,8 ‰ (Verurteilung i. d. 1. Inst. zu 9 Mon. Freiheitsstrafe *ohne* Bewährung; Vordelikt 2010: Gefährliche Körperverletzung) aufgrund einer „*Anti-Aggressions-Therapie*“ (*KBS-PUMA-KURS*) der *IVT-Hö Berlin-Brandenburg-Bayern* **nun eine Bewährungszeit** v. 4 Jahren ein und verhängte durch Beschl. die Auflage, die „begonnene Aggressionstherapie bei der *IVT-Hö Bayern* fortzusetzen und ferner eine Alkoholtherapie durchzuführen“.

c) Das AG Solingen (Urt. v. 17.10.2011 – 23 Ds – 10 Js 640/11 – 266/11, Der Verkehrsanwalt 2012, 34) meint bei einer Trunkenheitsfahrt gem. 316 Abs. 2 StGB mit 1,17 ‰ und dem Besitz von Marihuana gem. § 29 Abs. 1 BtMG, dass sich nach bereits mehr als 6 Monaten Vorenthaltung der Fahrerlaubnis **nicht** feststellen ließe, dass der Betroffene – nach dem Ablauf dieser verhältnismäßig langen Zeit verbunden mit einer nach dem Tatgeschehen *zeitnah erfolgten verkehrstherapeutischen Einzelmaßnahme* – **noch weiter** zum Führen von Kfz **ungeeignet** sei; ein deklaratorisches Fahrverbot von 3 Monaten sei ausreichend. **Der Führerschein wurde wieder ausgehändigt.**

d) Das LG Erfurt (Beschl. v. 25.5.2011 – 7 Qs 135/11, BA (Bd. 48), 2011, 292 = VA 2011, 173, LS = ADAJUR 93922, LS) betont, dass hinsichtlich einer Trunkenheitsfahrt m. 2,04 ‰ gem. § 316 StGB die verhängte Sperre vorzeitig gem. § 69a, Abs. 7 StGB aufgehoben werden kann, wenn der Täter durch eine *Nachschulung oder ein Aufbauseminar für alkoholauffällige Täter – (hier: Teilnahme an einer mehrwöchigen verkehrspsychologischen Intervention der DEKRA m. 3 Sitzungen m. Einzelbesprg. zu jew. 90 Min.; „freiwillig und aus eigenem Antrieb teilgenommen“*; „nach alledem besteht [hier] Grund zu der Annahme, dass der Verurteilte ... **nicht mehr ungeeignet ist**“) – eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat; – w. Nw. bei: *Himmelreich/Halm* NSTZ 2011, 440 (441 f.); 2010, 492.

e) Zum Fahrerlaubnis-Entzug gem. § 69 Abs. 2, Nr. 3 StGB bei „**bedeutendem**“ **Fremd-Sach-Schaden** i.S. d. § 142 StGB weist das *OLG Hamm* (Beschl. v. 30.9.2010 – III – 3 RVS 72/10, NZV 2011, 356 = VRR 2011, 309 (LS) = FD- StrafR 2011, 322819 = VA 2011, 159 (LS), m. Anm. *Burhoff* VRR 2011, 310 = ADAJUR Dok.Nr. 94099 = FD-StrafR 2011, 322819), darauf hin, dass bei der Prüfung, ob ein *bedeutender* Fremd-Sach-Schaden vorliegt, „nur solche Schadenspositionen herangezogen werden, die zivilrechtlich (überhaupt) erstattungsfähig sind. Die Grenze ... liegt bei 1.300,- Euro. ... (Dabei) ist die Höhe des Ersatzanspruchs bei Abrechnung nach Gutachtenbasis auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts beschränkt.“

Neue Literatur hierzu: *Himmelreich/Krumm/Staub*, Unfallflucht und Fahrerlaubnis-Entzug (m. Ausf. insbes. zum *bedeutenden* Fremd-Sach-Schaden und dessen relevanten Schadens-Teilen), DAR 2012, 49; *Krumm*, Bestimmung des „bedeutenden Fremdschadens“ nach Unfallflucht, NJW 2012, 829; w.Nw.: *Himmelreich/Halm* NSTZ 2011, 440 (442). – Zum „bedeutenden Fremdschaden“ vgl. auch: *Burhoff*, in: Ludovisy/Eggert/Burhoff (a.a.O.), Teil 6, F, XIII, 3c, Rn. 384 ff.; *Himmelreich/Krumm/Staub*, Verkehrsunfallflucht, 6. Aufl. (Jan.) 2013, Rn. 260 ff. (269); *Lessing*, in: Van Bühren/Lemcke/Jahnke, Anwaltshandbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. Köln 2012, Teil 11, Rn. 63; *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm* (a.a.O.), 4. Aufl. Köln 2012, Kap. 33, Rn. 117; *Bockemühl*, Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 5. Aufl. 2012, 6. Teil, 4. Kap., Rn. 123; *Fischer*, a.a.O., § 69, Rn. 28; *Burmann/Heß/Jahnke/Janker*, StrVR, 22. Aufl. 2012, § 69, StGB, Rn. 20.

f) Das LG Traunstein (Urt. v. 22.7.2011, 1 Qs 225/11, zfs 2011, 646 = NZV 2011, 514 = ADAJUR Dok.Nr. 95662, LS = Verkehrsjurist 2011, 30, LS) betont, dass kein automatischer (vorläufiger) Fahrerlaubnisentzug bei **Schlafapnoikern** (§ 315 c I Nr. 1 b StGB) gerechtfertigt sei; nur durch ein rechtsmedizinisches Gutachten sei zu klären, ob es sich um einen solchen Übermüdungszustand handelt, der die für den Besch. erkennbare Erwartung eines nahen Sekundenschlafs mit sich bringt. – Vgl. auch: LG Traunstein, Beschl. v. 8.7.2011 – 1 Qs 226/11, VA 2011, 191 = ADAJUR Dok.Nr. 93971.

g) Das AG Bochum (Beschl. v. 22.10.2010, 29 AR 16/10, DAR 2011, 97, m. Anm. Mahlberg) meint mit weiterer Begründung, dass die *Aufhebung einer lebenslangen Fahrerlaubnis-Sperre* nach Ablauf von 45 Jahren dann nicht in Betracht komme, wenn der Betr. erneut verkehrsstrafrechtlich aufgefallen sei (hier: u.a. 2 x Fahren ohne Fahrerlaubnis) und keinerlei Anstrengungen unternommen habe, *Nachschulungen* zu absolvieren.

h) Hinsichtlich **Jugendlicher** weist das OLG Nürnberg (Urt. v. 26.8.2011, 1 ST OLG SS 156/11, NSt-RR 2011, 386 = NZV 2012, 48 = VRS, Bd. 121, 2011, 333 = BA, Bd. 48, 2011, 356 = VA 2011, 193, LS = ADAJUR Dok.Nr. 95229, LS = BeckRS 2011, 23057, m. Anm. 6 v. Krenberger, in: jurisPR-VerkR 2012) *zutreffend* darauf hin, dass es bei einer Fahrerlaubnis-Entziehung allein auf die Ungeeignetheit zum Führen von Kfz und *nicht auf erzieherische Erwägungen ankommt*; die Sperre dürfe auch nicht allein aus erzieherischen Gründen verkürzt werden; die **Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB findet auch im Rahmen des § 7 JGG uneingeschränkte Anwendung**; so auch: *Altenhain*, Münchner Kommentar, Bd.-Red.: Hefendehl u. Hohmann, Bd. 4, 1. Aufl. 2006, § 7 JGG, Rn. 20 u. 22; *Fischer*, StGB, 59. Aufl. 2012, § 69, Rn. 21 (m. w. Nw.); *Hentschel/König/Dauer*, StrVR, 41. Aufl. 2011, § 69, Rn. 15 (m. zahlr. w. Nw.); – a.A.: *Eisenberg*, JGG, 15. Aufl., 2012, § 7, Rn. 3 u. 42 ff.; *S/S/Stree/Kinzig*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 69, Rn. 44a; *Winkler*, in: Himmelreich/Halm (a.a.O.), 4. Aufl. Köln 2012, Kap. 33, Rn. 293; – vgl. dazu auch: *Wölfl*, NZV 1999, 69 (m.w.Nw.). – Unklar: *Ludovisy*, in: Ludovisy/Eggert/Burhoff (a.a.O.), Teil 9, B 4, Rn. 331.

Zum *Absehen eines Fahrerlaubnis-Entzugs* bei einem damals 20 ½ Jahre alten Jugendlichen *in einem Regelfall ohne Alkohol- und Drogenkonsum* gem. § 315 c Abs. 1, Nr. 2 d, Abs. 3, Nr.1 StGB mit Vorwurf einer stark überhöhten Geschwindigkeit und Unfall – aufgrund geständiger und einsichtiger Einlassung, Beschränkung des RM auf d. Rechtsfolgenausspruch, verkehrsrechtlicher Unauffälligkeit, Beruf (Monteur im Außendienst), Kündigung d. Arb.verh. drohte, 6 Mon. bisherige Vorenthaltung der Fahrerlaubnis, jetzt noch zusätzlich 3 Mon. Fahrverbot u. Erhöhung d. Tagessätze auf 50 zu je 40 € – vgl. AG Gemünden, Urt. v. 1.8.2011, 1 Cs 952 Js 6185/11, BA (Bd. 49), 2012, 50 = VA 2012, 29, LS = VRR 2012, 32 = ADAJUR 96174, LS = ADAJUR 96174, LS = StRR 2012, 34; – als Verteidiger hätte man wohl d. Mdt. geraten, eher einen F.-Entzug mit noch 3 Monaten Sperre zu akzeptieren, als nun im Verw.recht noch 7 Punkte zusätzlich wegen d. Nichtentzugs im Strafrecht zu kassieren.

i) Zur *nicht* zulässigen *vorsorglichen* Fahrerlaubnis-Entziehung bei Verdacht des Fahrens ohne Fahrerlaubnis vgl. *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 23.9.2010 - 5 Ss 471/10, bei: *Cramer/Berz/Gontard*, StVE, § 69 StGB, Nr. 3.

j) Einem Motorradfahrer kann bei Fahren ohne Fahrerlaubnis auf Grund von technischen Veränderungen die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit entzogen werden (*AG Lübeck*, Beschl. v. 9.12.2011 – 61 Gs 125/11, NStZ-RR 2012, 124 = VA 2012, 66 = BeckRS 2011, 29818 = ADAJUR Dok.Nr. 96612, LS = JURION-ID 4 K 1221081).

k) Zum Begründungs-Erfordernis im Urteil, wenn eine Maßregel an Zusammenhangstaten anknüpft, vgl. *BGH*, Beschl. v. 2.12.2010 - 4 StR 459/10, NStZ-RR 2011, 255 = bei: *Ernemann* DAR 2011, 617.

l) *Literatur*: Zur „bedingten Eignung“ im Strafrecht (§ 69a, Abs. 2 StGB) vgl. *StA Krismann* NZV 2011, 17. – Zu Gnadenanträgen bei Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot vgl. *Fromm*, NZV 2011, 329. – *Molketin*, Praxis des Straßenverkehrsrechts, NZV 2011, 591, u. Verteidigung vor dem AG, NZV 2012, 168. – Zu Rechtfertigungsgründen vgl. *Kretschmer* NStZ 2012, 177. – *Burmann*, Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts im Jahr 2011, NJW 2012, 1042. – Vgl. auch d. Rsprgs.-Übersicht von *Burhoff* VA 2012, 69 und *König/Seitz* DAR 2011, 361 und DAR 2012, 361.

3. StGB § 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

a) Unfall im Straßenverkehr

Das *LG Düsseldorf* (Urt. v. 6.5.2011 – 29 NS 3/11, NStZ-RR 2011, 355 = NZV 2012, 194 = VA 2011, 212, LS = BeckRS 2011, 18498 = LSK 2011, 470333 = ADAJUR Dok.Nr. 94352 = JURION-NEWS, Dok. 39, 892, m. Anm. *Kääb* FD-StrafR 2011, 322074 u. Anm. *Holch* FD-StrafR 2011, 321187) meint, dass **kein „Unfall“** i. S. v. § 142 StGB vorliegt, wenn ein **Einkaufswagen** während des Ausladens von Gegenständen in das Kfz rollt und dabei ein anderes Kfz beschädigt. Es fehlt dann an dem erforderlichen straßenverkehrsspezifischen Gefahrezusammenhang und somit an einem Unfall. Denn das Wegrollen eines Einkaufswagens auf einem Parkplatz hat mit der besonderen Schadensträchtigkeit und Typizität gerade des öffentl. Straßenverkehrs nichts zu tun; – **a.A. aber die h.M.**, z.B.: *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 7.11.2011 – 111-1 RVs 62/11, NStZ 2012, 326 = NStZ 2012, 218 = VA 2012, 120 = in: FD-StrVR 2012, Ausg. v. 2.2.2012, Nr. 327621, m. Anm. *Kääb* in: FD-StrVR 2012, 327621 = JURION-ID 4 K 1361095; *Ternig* zfs, 2012, 304 (m. w. Nw.); *Himmelreich/ Krumm/Staub*, Verkehrsunfallflucht, 6. Aufl. (Jan.) 2013, Rn. 145 (m. w. Nw.); *Zopfs*, in: Münchner Kommentar, Bd. 3, StGB, 2. Aufl. 2012, Rn. 33 (m. w. Nw.); *Lackner/Kühl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 142, Rn. 6. – Vgl. dazu auch u.a.: *Fischer* (a.a.O.), § 142, Rn. 9.

Das *OLG Köln* (Urt. v. 19.7.2011 – III -1 RVs 138/11, DAR 2011, 541 = zfs 2011, 588 = NJW-Spezial 2011, 554 = zfs 2011, 588 = JuS 2011, 1038, m. Anm. *Hecker* = NZV 2011, 619 = NSTZ-RR 2011, 354 = VA 2011, 172, LS = VM 2011, 78 = VD 2011, 258, LS, m. Anm. *Ternig* = ADAJUR Dok.Nr. 96269, LS = BeckRS 2011, 21092 = FD-StrVR 2011, 322058 = Transport-Recht 2011, 451 = *Cramer/Berz/Gontard*, StVE, § 142 StGB, Nr. 147) weist darauf hin, dass ein „Unfall“ dann vorliege, wenn der Führer eines auf öffentlicher Straße geparkten LKW beim Ladevorgang ein Blech statt auf die Ladefläche versehentlich gegen die Seitenwand des LKW wirft und ein anderes Kfz durch das abprallende Metallteil beschädigt wird. – Vgl. dazu auch: *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm* (a.a.O.), Kap. 33, Rn. 112; *Zopfs* (a.a.O.).

b) Vorsatz

Das *OLG Köln* (Beschl. v. 3.5. 2011 – III-1 RVs 80/11, DAR 2011, 478, m. Anm. *Krumm*, S. 479 = NSTZ-RR 2011, 285 = NZV 2011, 510 = VA 2011, 156, LS = VM 2011, Nr. 70, S. 82 = VRR 2011, 311 = NJW-Spezial 2011, 683 = BeckRS 2011, 21785 u. 16833 = ADAJUR Dok.Nr. 93550, m. Anm. *Lorenz* in: ADAJUR Dok.Nr. 94078 = LSK 2011, 360886, LS = FD-StrafR 2011, 320152, m. Besprg. v. *Smok* in: FD-StrafR 2011, 323244), m. Anm. *Krenberger* in: *jurisPR-VerkR* 2011, Anm. 5 = LSK 2011, 360886, LS) betont, dass bei „kleineren“ Schäden (hier: 634,98 €) in den Urteilsgründen die Mitteilung des genauen Schadenbildes erforderlich sei und nicht nur auf einen Kostenvoranschlag verwiesen werden dürfe. Nur so könne die Fallgestaltung ausgeschlossen werden, dass der Unfallverursacher Beschädigungen übersehen hat, ohne dass ihm zumindest *bedingt vorsätzliches Verhalten* anzulasten ist. Andererseits könne das Nichterkennen eines Fremd-Sach-Schadens infolge nachlässiger Nachschau die Annahme eines bedingten Vorsatzes nicht ausschließen.

Das *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 4.5.2010 – 5 Ss 198/10, NSTZ-RR 2011, 187 = ADAJUR Dok.Nr. 89229 = BeckRS 2011, 04236 = LSK 2011, 230154) betont noch einmal, dass das Vorliegen des Vorsatzes nicht allein aus einer hohen BAK geschlossen werden kann.

c) Vorsatzloses Sich-Entfernen vom Unfallort

Vgl. hierzu m. w. Nw.: *Ernemann* DAR 2011, 617; *Kraatz* NZV 2011, 321; *Himmelreich/Halm* NSTZ 2011, 440 (443); 2010, 292 (494).

d) Zum „bedeutenden“ Fremd-Sach-Schaden (§ 69a, Abs. 2, Nr. 3 StGB) vgl. oben zu I 2 e.

e) Strafzumessung

Das *OLG Frankfurt* (Urt. v. 22.11.2011 – 3 Ss 356/11, SVR 2012, 146 = VA 2012, 46 = NJW-Spezial 2012, 43 = BeckRS 2011, 27341) betont, dass die Schwere des Unfalls und seine Folgen weiterhin

bei der Strafzumessung zum Nachteil des Täters berücksichtigt werden können. – Vgl. auch die Rsprgs.-Übersicht b. *Detter* NStZ 2012, 135 u. 200.

f) Weitere verkehrsrechtliche Literatur:

Himmelreich/Mahlberg, Unfallflucht und Fahreignungsgutachten, DAR 2011, 288. – *Blum*, Rechtfertigungsgründe bei Verkehrsstrafsachen und Verkehrsordnungswidrigkeiten, NZV 2011, 378. – *Schmedding*, Leichtkollisionen – **Wahrnehmbarkeit** und Nachweis von PKW-Kollisionen, Vieg+Teubner-Verlag, 2011; vgl. *denselben* auch in: VRR 2011, 297, m. Besprg. in: ADAJUR Dok.Nr. 95326 u. Rez. in: Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik 2011, 86. – *Bosch*, Grundprobleme des Un-erlaubten Entfernens vom Unfallort ..., Jura 2011, 593, m. Bericht in: LSK 2011, 360927; *Roth*, Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2012; *Buck/Krumbholz*, Sachverständigenbeweis im Verkehrs- und Strafrecht, Unfallrekonstruktion, **Unfallflucht**, Biomechanik, Messtechnik, **Bildidentifikation, Alkohol und Drogen**, NOMOS, 2. Aufl. München, 2012. – *Burhoff*, Entziehung der Fahrerlaubnis, Was kann man ein-wenden, VA 2012, 123.

4. § 222 StGB Fahrlässige Tötung

Zu einem nicht vorhersehbaren oder sonst vermeidbarem Auftreten einer unfallursächlichen „Synkope“ i. S. e. kurzen, spontan reversiblen Bewusstseinsverlustes (Aufhebung eines Freispruchs m. Zurückverweisung) vgl. *OLG Bamberg*, Urt. v. 30.3.2010, 3 Ss 100/09, DAR 2011, 147.

5. StGB § 240 Verkehrs-Nötigung

Das *OLG Frankfurt* (Urt. v. 23.11.2010 – 2 Ss 274/10, NStZ-RR 2011, 10 = VA 2011, 119 = BeckRS 2011, 00210) weist darauf hin, dass dann, wenn sich der Täter dem herannahenden Kraftfahrer lediglich für 30 Sekunden in den Weg stellt und ihn allein durch seine körperliche Anwesenheit zum Anhalten zwingt, keine Gewalt i. S. d. § 240 Abs. 1 StGB vorliegt.

Literatur: Rehler, Nötigung im Straßenverkehr, DAR 2011, 372.

6. StGB § 315b Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

a) Ein Verstoß gegen § 315b Abs. 1, Nr.1, Abs. 3 StGB erfordert eine über eine abstrakte Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs hinausreichende konkrete Gefährdung eines der dort bezeichneten Individualrechtsgüter; das ist nach einem Urteil des *BGH* (v. 26.7.2011 – 4 StR 340/11, StV 2012, 217 = VA 2011, 190 = ADAJUR 2011, 94655 = BeckRs 2011, 21185 = StV 2012, 217 = LSK 2012, 140006) nicht der Fall, wenn der Täter den Bremsschlauch eines PKW (= 02) angeschnitten hat, die Bremswirkung dieses PKW (= 02) bei scharfer Bremsung um bis zu 50 % vermindert sowie der Bremspedalweg verlängert wurde und der Fahrer (das Opfer; = 02) bei der Betätigung seines Bremspedals anfänglich keine Bremswirkung verspürt, dann aber sein Kfz doch noch mit der eigenen Bremsanlage rechtzeitig zum Stehen bringt.

b) Der *BGH* (Beschl. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, NSTz-RR 2012, 123 0 = VA 2012, 65 = BeckRS 2012, 01005 = JURION-NEWS Nr. 94 v. 23.2.2012 = ADAJUR Dok.Nr. 93295, m. Anm. *Burhoff* VRR 2011, 309 u. Beitrag dazu in: ADAJUR Dok.Nr. 94707 u. Anm. v. *Zimmermann* in: FD-StrafR 2012, 327067) weist weiter darauf hin, dass bei einem sog. verkehrsfeindlichen Inneneingriff zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Kfz der Täter diese zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz missbraucht; das sei nicht der Fall, wenn der Täter mit Vollgas anfährt, jedoch in einer Entfernung von eineinhalb bis zwei Meter vor dem Opfer anhält, noch einmal Vollgas gibt, aber dabei die Kupplung schleifen lässt und sich ruckelnd auf das Opfer zu bewegt, um ihn zu bewegen, aus dem Weg zu gehen; als das Kfz nur noch eineinhalb Meter entfernt war, machte das Opfer einen Ausfall-Schritt zur Seite und ließ das Kfz passieren.

c) Zur Annahme konkreter Gefährdung von Leib und Leben gem. § 315b Abs. 1, Nr. 2 StGB verlangt der *BGH* (Beschl. v. 25.1.2012 – 4 StR 507/11, BeckRS 2012, 05509 = FD-StrVR 2012, 330062 = JURION-ID: 4 k 3021091 = JURION Online-Fortbildung „Verkehrsrecht“, Nr. 7, 2012, S. 3) bei absichtlicher Herbeiführung eines Auffahrunfalls konkrete individuelle Feststellungen insbes. zu den Geschwindigkeiten d. Kfz im Zeitpunkt d. Kollision und Intensität d. Aufpralls zwischen d. beteiligten Kfz.

d) Die *Wertgrenze* für den drohenden bedeutenden Schaden i. S. d. §§ 315b, 315c StGB liegt laut *BGH* (Beschl. v. 28.9.2010 - 4 StR 245/10, NSTz 2011, 215 = JuS 2011, 660, m. Anm. *Jahn* = BeckRs 2011, 00110 = ADAJUR Dok.Nr. 91402) *weiterhin bei 750 €*; ebenso: *OLG Celle*, Beschl. v. 17.8.2011 – 32 Ss 86/11, DAR 2011, 646, LS = zfs 2012, 707, LS = NZV 2011, 622, LS = ADAJUR Dok.Nr. 94995 = BeckRS 2011, 23416 = LSK 2011, 460418.

e) Zum öffentlichen Verkehrsraum i. S. d. § 315b StGB vgl. *BGH*, Beschl. v. 5.10.2011 – 4 StR 401/11, StV 2012, 218 = NSTz-aktuell 2012, 185 = VRR 2011, 31/32.

f) *Literatur*: Zum Verdacht des § 315b StGB bei verlorenen und liegen gelassenen Gegenständen auf der BAB vgl. *Ternig*, zfs 2011, 189. – Zum provozierten Auffahrunfall durch äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten vgl. *Hecker*, DAR 2011, 186.

7. StGB §§ 315 c, 316 Fahrten unter Alkoholeinfluss und Drogen

a) BAK-Rückrechnung bei fehlenden Angaben zur Tatzeit

Vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 22.6.2010 - 4 StR 211/10, bei: *Cramer/Berz/Gontard*, StVE § 316 StGB, Nr. 160.

b) Relative Fahruntüchtigkeit

aa) durch eine Fahrt unter Alkoholeinfluss

Das OLG Köln (Beschl. v. 3.8.2010 – III-1RVs 12/10, BeckRS 2010, 19482 = ADAJUR Dok.Nr. 89114, LS) betont, dass bei dem Vorwurf – dem Angekl. sei es nicht gelungen, m. 0,67 ‰ auf die Einweisung d. mit einem neonfarbenen Anorak und weißer Mütze bekleideten Polizeibeamten mit Kelle rechtzeitig zu reagieren und in die Kontrollstelle einzufahren – nicht die nahegelegene Fragestellung erörtert worden sei, **ob der Angekl. die Kontrollstelle nicht bewusst „umfahren“ wollte, um dadurch etwaigen Fragen und Tests hinsichtl. e. Alkoholisierung zu entgehen.** „Das Verhalten eines durchschnittlichen nüchternen Kraftfahrers ist nur mittelbar von Bedeutung. Je seltener ein bestimmter Fahrfehler bei nüchternen Fahrern vorkommt und je häufiger er erfahrungsgemäß von alkoholisierten Fahrern begangen wird, desto eher wird der Schluss gerechtfertigt sein, der Fehler wäre dem Angekl. im nüchternen Zustand nicht unterlaufen ... Andererseits haben Fehlleistungen, die erfahrungsgemäß auch nüchternen Fahrern bisweilen unterlaufen, geringeren Indizwert.“

Literatur: Zur vergleichenden Betrachtung der Schätz- und Widmark-Formel zur Bestimmung der BAK vgl. *Brieler/Kollra/Püschel/Zentgraf*, BA (Bd. 48), 2011, 324, m. Beitrag in: ADAJUR Dok.Nr. 95897. – Zu Richtlinien zur Ermittlung der BAK-Konzentration für Zwecke der Gerichtsmedizin vgl. *Dittmann/Musshoff/Pollak*, ebendort, S. 137, m. Beitrag in: ADAJUR Dok.Nr. 93533. – Zur Atemalkohol- und Blutalkoholmessung in der Praxis (Fallbericht: Ersttest 0,86 ‰; BAK später 1,13 ‰) vgl. *Birngruber/Roiu/Wollersen/Dettmeyer/Verhoff*, BA (Bd.49), 2012, 1. – Vgl. auch *Zentgraf/Kollra/Heinemann/Seifert/Püschel/Brieler* zu extremen Ergebnissen e. deutsch-russischen Trinktests, BA (Bd. 49), 2012, 7. – Zur absoluten Fahruntüchtigkeit im Bahnverkehr vgl. *Meyer* NZV 2011, 374.

bb) durch eine Fahrt unter Alkoholeinfluss und Drogen

Das KG (Beschl. v. 15.9.2011 – [3] - 1 Ss 192/11 [73/11], BA, Bd. 49, 2012, 46 = VA 2012, 71 = VRR 2012, 3 = VA 2012, 28, LS = StRR 2012, 3, LS = ADAJUR Dok.Nr. 96147 = JURION-ID 4 k 253 1080) weist auf Folgendes hin: „Wirken auf einen Angeklagten lediglich 0,95 % Promille Alkohol und 3,8 ng/ml Kokain und 429 ng/ml Benzoyllecgonin sowie 65 ng/ml Ecgoninmethylester ... ein, ...müssen weitere Tatsachen hinzutreten, aus denen sich ergibt, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Leistungsausfälle so erheblich herabgesetzt ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr über eine längere Strecke ... sicher zu führen. ... Das Urteil muss daher Feststellungen zum äußeren Verhalten des Fahrzeugführers enthalten, die auf seine Fahruntüchtigkeit hindeuten ... Dass der Angeklagte über eine Fahrstrecke von ca. 500 m mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h gefahren ist“ und mit geröteten Augen, schleppendem Gang sowie zeitweiligem Lallen aufgefallen ist, reicht nicht aus.

cc) infolge einer Drogenfahrt

Das AG *Tiergarten* (Urt. v. 6.4.2011 - [310 Ds] 3012 PLs 11869/10 [32/10] BA (Bd. 49), 2012, 48 = BeckRS 2011, 25857) sieht bei 20 ng/ml THC eine absolute Fahruntauglichkeit.

Der *BGH* (Beschl. v. 21.12.2011 – 4 StR 477/11, BeckRS 2012, 02532 = JURION-NEWS Nr. 93 v. 16.2.2012, S. 3) weist darauf hin, dass „anders als bei Alkohol ... der Nachweis einer rauschmittelbedingten (hier aufgrund von Kokain) Fahrunsicherheit auch weiterhin nicht allein durch einen bestimmten Blutwirkstoffbefund geführt werden“ kann. Es bedürfe daneben „noch weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit ... soweit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke ... sicher zu steuern“. Eine 5-fache Überschreitung des von der Grenzwertekommission empfohlenen Grenzwerts für Benzoyllecgonin von 75 ng/ml reiche allein nicht aus.

c) Zur Fahrerlaubnis-Entziehung bei Alkohol-Missbrauch **außerhalb der Teilnahme am Straßenverkehr** vgl. (m. w. Nw.) *OVG Bremen*, Beschl. v. 19.10.2011 – 2 B 148/11, NJW 2012, 473; vgl. dazu auch: *Himmelreich* DAR 2002, 60; *VGH Mannheim* DAR 2002, 523 (525). – Zur erforderlichen MPU nach 2 Jahren und 4 Monaten *für einen Radfahrer* nach einer Trunkenheitsfahrt mit 1,93 ‰ vgl. *VG Münster*, Beschl. v. 5.5.2011 – 10 L 222/11, NZV 2012, 56 = BeckRS 2012, 45970; vgl. dazu auch: *OVG Lüneburg*, Urt. v. 26.10.2011 – 12 ME 181/11, DAR 2011, 716 = NZV 2012, 149 = BeckRS

2011, 55406 = ADAJUR Dok.Nr. 95321, LS = NJOZ 2012, 430. – Zur Frage, ob im verwaltungsrechtl. Verfahren noch berücksichtigt werden kann, dass *im Strafverfahren fehlerhaft* ein „Führen“ des Fahrrads statt einem „Schieben“ festgestellt wurde, vgl. *VGH München*, Urt. v. 31.8.2010 – 11 CS 10.1821, ADAJUR Dok.Nr. 92504, LS = VD 2011, 78, m. Anm. *Koehl*, S. 80 dort.

II. Strafprozessordnung

1. StPO § 111 a Vorläufiger Fahrerlaubnis-Entzug nach längerem Zeitablauf/

Beschleunigungsgrundsatz

Das *KG* (Urt. v. 1.4.2011 – 3 WS 153/11, *NJW*-aktuell 2012, 183 = *StraFo* 2011, 353 = *BA* (Bd. 48), 2011, 291 = *VA* 2011, 193, LS = *VRR* 2011, 388, LS = *FD-StrafR* 2011, 321785 = ADAJUR Dok.Nr. 93972 = *BeckRS* 2011, 20095, m. Anm. *Kääb*, in: *FD-StrVR* 2011, 321550, m. Anm. v. *Burhoff* in: ADAJUR Dok.Nr. 96030) hält eine vorläufige Fahrerlaubnis-Entziehung nicht mehr rechtlich vertretbar, wenn die Tat über 2 Jahre zurückliegt, der diesbezügliche Antrag erst mit Anklageerhebung von der StA gestellt wird und das Gericht bis zu seiner Entscheidung weitere 5 Monate vergehen lässt. – Dagegen rechtfertigt laut *KG* (Urt. v. 1.11.2010 - [3] 1 Ss 317/10 [18/10], *VA* 2011, 85) der bloße Zeitablauf während des Berufungs- u. Revisionsverfahrens kein Absehen von der Maßregel.

Das *LG Kleve* weist darauf hin, dass dann, wenn der vorgeworfene Verkehrsverstoß bereits längere Zeit (hier: über 7 Monate) zurückliege, kein Absehen von der Maßregel gerechtfertigt sei; w. Nw. b.: *Himmelreich/Halm* *NStZ* 2008, 382 (387); 2009, 373 (377); 2010, 492 (495); 2011, 440 (444); *Bockemühl* (a.a.O.), 5. Aufl. 2012, Rn. 75.

2. StPO §§ 261, 267 Wiedererkennen/Täteridentifizierung, sequentielle Wahllichtbildvorlage, anthropologisches Identitäts-Gutachten – im Straf- u. OWi-Verfahren

Vgl. dazu: *BGH*, Beschl. v. 9.11.2011 – 1 StR 524/11, *VA* 2012, 64, LS = *NJW-Spezial* 2012, 58 = *NStZ* 2012, 172 = *BeckRS* 2011, 29261; Urt. v. 14.4.2011 – 4 StR 501/10, *BeckRS* 2011, 13859 = *LSK* 2011, 440145; *OLG Brandenburg*, Urt. v. 9.8.2011 – (2 B) 53 Ss-OWi 186/11, *VA* 2012, 65; *OLG Bamberg*, Beschl. v. 8.6.2011 – 2 Ss OWi 757/10, *SVR* 2012, 2930; Beschl. v. 1.9.2011 - 2 Ss OWi 106311, *DAR* 2011, 596; Beschl. v. 22.2.2012 – 2 Ss OWi 143/12, *DAR* 2012, 215; *BGH*, Urt. v. 1.12.2011 – 3 StR 284/11, *JuS* 2011, 1038 = *JURION-ID* 4 k 3051081 = *BeckRS* 2012, 00383 = *JURION-NEWS* Nr. 94 v. 2.3.2012, m. Anm. *Lilie*, in: *FD-StrafR* 2012, 327083; *OLG Thüringen*, Beschl. v. 20.10.2011 – 1 Ss Bs 31/11, *zfs* 2012, 108 = *JURION-ID* 4 k 341084; – w. Nw. b.: *Himmelreich/Halm* *NStZ* 2011, 440 (445); 2010, 492 (496); *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm* (a.a.O.), Kap. 33, Rn. 377c.

Nimmt der Tatrichter bei der Abfassung des Urteils nicht ausdrücklich auf ein in der Akte befindliches Lichtbild des Betr. Bezug, ist es, um eine erfolgsversprechende Rechtsbeschwerde-Einlegung zu verhindern, erforderlich, die Identifizierungsmerkmale so präzise zu beschreiben, wie sie bei Betrachtung eines Fotos wahrgenommen werden würden. Demnach muss das Urteil auch Ausführungen zur Bildqualität, insbesondere zur Bildschärfe, enthalten (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 8.6.2011 – 2 Ss OWi 757/10, SVR 2012, 30, m. Anm. *Krumm* = DAR 2011, 401). Erst recht sind im Rahmen der Beweiswürdigung Ausführungen zur Bildqualität und den auf dem Foto erkennbaren charakteristischen Merkmalen der abgelichteten Person erforderlich, wenn Zweifel an der Identität des Betroffenen bestehen (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 28.2.2011 – IV-4 RBs 29/11, DAR 2011, 408). Das *OLG Jena* (Beschl. v. 20.10.2011 – 1 Ss Bs 31/11, zfs 2012, 10 = VRS 122 [2012], 143) hat übrigens für den Fall, dass das Tatgericht zur Identifizierung des Betr. auf ein anthropologisches Identitätsgutachten zurückgreifen muss, seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach im Urteil des Tatgerichts in jedem Falle der Verwertung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens Aussagen zur Häufigkeit des Vorkommens der zur Identifikation des Täters herangezogenen morphologischen Merkmale in der Bevölkerung enthalten müssen (vgl. etwa d. Beschl. v. 30.9.2008 – 1 Ss 187/08, NZV 2009, 246 = zfs 2009, 228) und hält Angaben zum Verbreitungsgrad der der Beurteilung der Identität zugrunde gelegten morphologischen Merkmale im Urteil nunmehr nur noch dann für geboten, wenn der Sachverständige eine Wahrscheinlichkeitsberechnung angestellt und daraus unmittelbar das Ergebnis des Gutachtens abgeleitet hatte, da es nur in diesem Fall der Kenntnis der in die Berechnung eingestellten Rechengrößen bedarf, um die Richtigkeit der Berechnung überprüfen und die Berechnung nachvollziehen zu können.

Literatur: *Niemitz* DAR 2011, 768; *Schott* NZV 2011, 169; vgl. aber auch: *Diezel* StRR 2007, 335.

III. Straßenverkehrsgesetz

1. StVG § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Auch in diesem Berichtszeitraum wurden wieder zahlreiche gerichtliche Entscheidungen veröffentlicht, die den „Führerscheintourismus“ zum Gegenstand hatten (vgl. zu dieser Thematik bereits *Himmelreich/Halm* NStZ 2010, 492 und 2011, 445). Brandaktuell hat der *EuGH* (Urt. v. 26.4.2012 – C-419/10, noch unveröff.) zu der wichtigen verwaltungsgerichtlichen Streitfrage Stellung genommen, inwieweit eine im EU-Ausland ab dem 19.1.2009 ausgestellte Fahrerlaubnis gültig ist, wenn dem Betr. früher in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden war (vgl. zu dem entsprechenden Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen VGH und den divergierenden Entscheidungen der einzelnen Oberverwaltungsgerichte bzw. Verfassungsgerichtshöfe der Länder die Übersicht bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2011, 445 und den Beitrag von *Scheidler* NZV 2012, 66). Die Kammer hat nun klar-

gestellt, dass die Voraussetzungen, unter denen nach der 2. Führerscheinrichtlinie die Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis versagt werden kann (vgl. hierzu *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm Hdb. des Fachanwalts VerkehrsR*, 4. Aufl., 2012, Kap. 33, Rn. 233 f.), auch anzuwenden sind, wenn von einem anderem Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis unter Geltung der 3. Führerscheinrichtlinie ausgestellt wurde und hat dadurch letztlich die Entscheidung des *BVerfG* (Beschl. v. 22.9.2011 – 2 BvR 947/11, SVR 2011, 468, m. Anm. *Koehl* = zfs 2012, 52 = DAR 2012, 14 = BA 49 [2012] 30) zu dieser Frage, die aufgrund des schwebenden Vorlageverfahrens für die Praxis noch geringe Bedeutung hatte, bestätigt. Damit dürfte sich letztlich trotz der neuen Richtlinie bei der Beurteilung des "Führerscheintourismus" nichts ändern. Gleichwohl bleibt abzuwarten, wie die einzelnen Fachgerichte mit dieser europarechtlichen Entscheidung umgehen werden.

Eine Auseinandersetzung mit den weiteren neueren Entscheidungen des *EuGH* (vgl. etwa Ur. v. 19.5.2011 – C-184/10, NZV 2012, 49 = DAR 2011, 385 m. Anm. *Geiger* = zfs 2011, 413; Ur. v. 13.10.2011 – C – 224/10, DAR 2011, 629 = BA 49 [2012], 27; Beschl. v. 22.11.2011 – RC-590/10, zfs 2012, 173) und des *BVerwG* (Ur. v. 25.8.2011 – 3 C 25/10, NZV 2012, 51 = zfs 2011, 710 = DAR 2012, 98 = BA 49 [2012], 53 = VRS 121 [2011], 57; Ur. v. 25.8.2011 – 3 C 28/10, BA 49 [2012], 58 = DAR 2012, 102) zu Fragen der Inlandsgültigkeit einer EU-Fahrerlaubnis im Bundesgebiet, deren zugrunde liegende Sachverhalte noch nach der 2. Führerscheinrichtlinie zu beurteilen waren, würde den Rahmen dieses Rechtsprechungs-Überblicks sprengen, kann allerdings der Anm. von *Geiger* DAR 2011, 386 und dessem Beitrag in DAR 2012, 121 entnommen werden.

Nicht vorenthalten sollen an dieser Stelle jedoch bemerkenswerte Entsch. der (Ober-)Gerichte zu diesem Themengebiet werden. Nach einer Entsch. des *OLG Koblenz* (Ur. v. 7.2.2011 – 2 Ss 222/10, NZV 2011, 359) soll es sich dann, wenn das Fahren mit einer ausländischen Fahrerlaubnis auf der irrtümlichen Annahme beruht, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein, um eine bloße *Tatsachenunkenntnis* und *keine Regelunkenntnis* handeln, so dass ein Verbotsirrtum gem. § 17 StGB ausscheidet. Das *OLG Hamburg* (Ur. v. 29.9.2011 – 3 – 44/11, DAR 2011, 647 = NZV 2012, 100 = BA 49 [2012], 39 = VRS 122 [2012], 46) hat kürzlich entschieden, dass auch dann, wenn ein Betr. dem Entzug der Fahrerlaubnis zuvorkommt, indem er auf seine Fahrerlaubnis verzichtet, eine später erworbene ausländische Fahrerlaubnis nicht anerkannt wird. Ist eine ausländische Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen worden, setzt die Wiedererteilung des Rechts, von der Erlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, nach Einschätzung des *OLG Hamm* (Beschl. v. 26.07.2011 – III-5 RVs 32/11, BA 49 [2012], 36) im Übrigen den Nachweis wiedergewonnener Fahreignung voraus, welcher nicht allein im Wege des Umtausches einer im Inland nicht anerkannten Fahrerlaubnis erbracht werden können soll.

2. StVG § 24 a Führen eines Kfz unter Einwirkung von

a) Alkohol

Das *OLG Bamberg* (Urt. v. 22.3.2011 – 3 Ss 14/11, DAR 2011, 268 = NZV 2012, 97 = zfs 2011, 350) hat im Anschluss an *BVerfG* (Beschl. v. 24.2.2011 – 2 BvR 1596/10 = zfs 2011, 287) und *OLG Naumburg* (Beschl. v. 7.2.2011 – 1 Ss 38/10, VRR 2011, 194) noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass die rechtliche Frage nach der Existenz eines Beweisverwertungsverbots sich erst dann und nur dann stellt, wenn eine originäre polizeiliche Anordnungszuständigkeit nach § 81 a Abs. 2 StPO entweder schon wegen eines Fehlens der materiellen Eingriffsvoraussetzungen des § 81 a Abs. 1 StPO oder wegen Fehlens der formellen Voraussetzungen des § 81 a Abs. 2 StPO nicht bestanden hat und sich die Maßnahmenanordnung der Blutentnahme – wegen des Verstoßes gegen die Beweiserhebungsvorschrift des § 81 a StPO aufgrund der unberechtigten Annahme von Gefahr im Verzug und damit einer tatsächlich nicht gegebenen polizeilichen Eilanordnungscompetenz – zusätzlich insbesondere als subjektiv oder objektiv willkürlich oder als gezielte Umgehung oder Ignorierung des Richtervorbehalts oder als ein gleichgewichtiger sonstiger besonders schwerwiegender Fehler darstellt. Wann von einer gezielten Umgehung oder einem vergleichbaren erheblichen Fehler gesprochen werden kann, wird von den Gerichten jedoch nach wie vor uneinheitlich beurteilt (vgl. dazu den Überblick bei *Himmelreich/Halm* NSTZ 2011, 446, m. w. Nw., und bei *Winkler*, in: *Himmelreich/Halm* a.a.O., Kap. 33, Rn. 45 f, g, sowie zu verteidigungsrelevanten Aspekten rund um den Richtervorbehalt aus § 81 a Abs. 2 StPO bei Drogen- und Trunkenheitsfahrten den Beitrag von *Vergho* SVR 2011, 201).

Erfolgt eine Blutentnahme *ohne* richterliche Anordnung, soll diese etwa nach einer Entsch. des *OLG München* (Beschl. v. 21.2.2011 – 4 StRR 18/11, zfs 2012, 45 = DAR 2012, 89) dann rechtswidrig sein, wenn die wegen einer Trunkenheitsfahrt ermittelnden Polizeibeamten über einen Zeitraum von 60 Minuten hinweg keinerlei Maßnahmen ergriffen haben, den richterlichen Eildienst zu erreichen. Demgegenüber legt das *OLG Köln* (Beschl. v. 21.12.2010 – 1 RVs 220/10, NZV 2011, 514) augenscheinlich andere Maßstäbe bei der Beurteilung an; so soll es nach Einschätzung dieses Gerichts kein Verwertungsverbot begründen, wenn der die Blutentnahme anordnende Polizeibeamte nicht zuvor versucht hat, den zuständigen (Eildienst-) Staatsanwalt zu erreichen. Ein schwerwiegender Verfahrensfehler, der der Verwertung der Blutprobe entgegensteht, soll aber dann vorliegen, wenn der die Anordnung zu einer Blutentnahme treffende Polizeibeamte im Hinblick auf eine allgemeine Dienstanweisung keine eigene Bewertung der Frage, ob ggf. die Anordnung der Blutentnahme dem Richter vorbehalten ist, vorgenommen hat, sondern mit Rücksicht auf das generelle Vorgehen bei Alkohol- und Drogendelikten die Blutprobe angeordnet hatte (so: *OLG Köln*, Beschl. v. 26.8.2011 – III-1 RBs 201/11, BA 49 [2012], 42 = BeckRS 2011, 22019 = ADAJUR Dok.Nr. 94746). Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch eine Entsch. des *LG Düsseldorf* (Urt. v. 10.2.2011 – 29 Ns 19/11, NZV 2011, 458), ausweislich dessen eine ursprünglich rechtmäßig getroffene Anordnung nicht dadurch nachträglich rechtswidrig werden soll, dass beim Eintreffen des Arztes der richterliche Eildienst begonnen hat oder sein Beginn nahe ist. Dass diese Thematik der zulässigen Blutprobenverwertung die Gerichte immer noch nicht "losgelassen" hat, zeigt auch der Umstand, dass das *AG Michelstadt* sich in einer neueren Entsch. (Urt. v. 22.11.2011 – 2 OWi 1400 Js 22301/11, NZV 2012, 97) gegen die Einschätzung des *AG Frankfurt* (NZV 2010, 266) gestellt hat, wonach ein Beweisverwertungsverbot

angenommen werden kann, wenn der Betr. vor der Messung nicht darüber belehrt worden war, dass die Teilnahme an dieser Messung freiwillig und nicht erzwingbar ist. Denn die Teilnahme an der Messung der Atemalkoholkonzentration sei – so die Ausführungen des AG Michelstadt – für den Betr. weniger eingriffsintensiv, als die Abnahme einer Blutprobe, welche bei Ablehnung der Messung zwingend angeordnet werden müsste. Eine wirksame Einwilligung erfordert nach Einschätzung des *OLG Jena* (Beschl. v. 5.10.2011 – 1 Ss 82/11, BA 49 [2012], 44) im Übrigen, dass der Betr. – auch ohne geschäftsfähig zu sein – Sinn und Tragweite der Einwilligung erfasst, also ihm der mit der Blutentnahme verbundene körperliche Eingriff und dessen Risiken bewusst sind.

Trotz der teilweise divergierenden Rechtsprechung zu der Frage, wann Verstöße ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen, besteht zumindest weitestgehend Einigkeit darüber, dass es für die Geltendmachung eines Beweisverwertungsverbotes nach § 81 a Abs. 2 StPO erforderlich ist, spätestens bis zum im § 257 Abs. 2 StPO genannten Zeitpunkt in der ersten Tatsacheninstanz gegen die Verwertung Widerspruch zu erheben und in der Begründung der Verfahrensrüge die maßgeblichen Tatsachen mitzuteilen. Darauf soll auch nicht verzichtet werden können, wenn in der ersten Instanz ein Freispruch erfolgte, selbst wenn sich dieser Freispruch auf ein Beweisverwertungsverbot stützt (*OLG Koblenz*, Beschl. v. 1.9.2010 – 2 Ss 148/10, NZV 2011, 513; vgl. hierzu auch *OLG Hamm*, Beschl. v. 25.10.2010 – 3 RVs 85/10, NZV 2011, 210, und Beschl. v. 24.8.2010 – 3 RBs 223/10, NZV 2011, 212).

b) Cannabis

Der Vorwurf schuldhafter Tatbegehung i.S.v. § 24 a Abs. 2 StVG muss sich nach einer Entsch. des *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 10.2.2011 – 1 Ss 616/10, DAR 2011, 218) auf die Wirkungen des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt beziehen. Für eine fahrlässige Begehungsweise soll dem Betr. nach den Ausführungen des Senats nachgewiesen werden muss, dass er die fortdauernde Wirkung des berausenden Mittels entweder erkannt hat oder hätte erkennen müssen, wobei das Bewusstsein einer möglicherweise fortdauernden Rauschwirkung genügen soll (vgl. zum Fahrlässigkeitsvorwurf bei Fahrten unter Drogeneinfluss auch *Himmelreich/Halm* NSTZ 2011, 440, m. w. Nw., und *Dronkovic*, in *Himmelreich/Halm*, a.a.O., Kap. 34, Rn. 31 ff., sowie *Häcker* zfs 2011, 243 und *Hentschel/König/Dauer* StraßenverkehrsR, 41. Aufl. 2011, § 24 a StVG Rn. 25, m. w. Nw.; vgl. allgemein zur strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Einordnung von Drogenfahrten *Haase/Sachs* NZV 2011, 584). An der Erkennbarkeit der Rauschmittelwirkung kann es fehlen, wenn zwischen Drogenkonsum und Fahrtantritt längere Zeit vergeht. Insbesondere bei nur unerheblicher Überschreitung des Grenzwertes bedarf es daher näherer Ausführungen des Tatrichters dazu, aufgrund welcher Umstände sich der Fahrzeugführer dennoch Auswirkungen des Konsums hätte bewusst machen müssen (*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 22.9.2010 – 3 (7) SsBs 541/10 – AK 189/10, NZV 2011, 413 = VA 2011, 118).

3. StVG § 24 c Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

Von einer "Wirkung" i.S.d. Vorschrift ist nach einer Entscheidung des *AG Langenfeld/Rhld.* (Urt. v. 4.4.2011 – 20 OWi 30 Js 1563/11 (42/11), zfs 2011, 472 = VA 2011, 141) erst bei einer BAK von 0,2 ‰ auszugehen. Sie geht daher mit den Ausführungen des Gesetzgebers konform, der diese Grenze für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 24 c StVG ausweislich der Gesetzesbegründung gewählt hatte, um Messwertunsicherheiten und endogenen Alkohol auszuschließen. Gleichwohl kann eine "Wirkung" theoretisch auch bei einer BAK unterhalb dieser Werte in Betracht kommen, falls der Betr. alkoholbedingte Leistungsausfälle aufweisen sollte (vgl. hierzu *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 24 c StVG, Rn. 2, 11, m. w. Nw.).

4. StVG § 25 Fahrverbot

Die altbekannte obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa *OLG Schleswig*, DAR 2002, 326), dass von einem Fahrverbot aufgrund entfallender Erziehungsfunktion abgesehen werden kann, wenn ein Zeitraum von mehr als 2 Jahren seit der Tat vergangen war, wurde aktuell noch einmal durch das *OLG Oldenburg* (Beschl. v. 3.8.2011 – 2 SsBs 172/11, NZV 2011, 564 = VRS 121 [2011], 340) bestätigt und im Übrigen auch dahingehend präzisiert, dass für die Beurteilung des Zeitraums die Zeit zwischen Tatbegehung und letzter tatrichterlicher Entscheidung maßgeblich ist (– a.A. aber *OLG Köln*, NZV 2004, 422, wonach das Wirksamwerden der Anordnung für die Bemessung des 2-Jahreszeitraums entscheidend sein soll). Noch einen Schritt weiter geht in diesem Zusammenhang das *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 25.08.2011 – 1 Ss Bs 24/11, SVR 01/2012, III = DAR 2011, 649, m. Anm. *Krumm*) in einer neueren Entscheidung, ausweislich dessen ein Fahrverbot bereits bei einem Zeitraum von einem Jahr und neun Monaten zwischen Tat und Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht mehr geeignet sein soll, seine Denkkettel- und Warnfunktion zu erfüllen. Ist diese Funktion des Fahrverbots aufgrund Zeitablaufs entfallen, hat auch eine Erhöhung der Geldbuße mit Rücksicht auf den Wegfall des Fahrverbots zur Erreichung dieses spezialpräventiven Zwecks zu unterbleiben (*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 30.8.2010 – 1 (8) SsRs 382/09 – AK 100/09, zfs 2011, 231 = NZV 2012, 95). Falls zwischen der Tat und deren Ahndung noch kein derart erheblicher Zeitraum verstrichen ist, kann nach einer beachtenswerten, da entgegen der bislang überwiegenden Rechtsprechung ergangenen Entsch. d. *OLG Hamm* (Beschl. v. 24.3.2011 – III-3 RBs 70/10, DAR 2011, 409, m. Anm. *Fromm*; – a. A. *OLG Bamberg*, NZV 2009, 201 und *OLG Düsseldorf* NZV 2008, 534) zumindest aber noch eine Verkürzung des Fahrverbots in Betracht kommen, wenn im Anschluss an die tatrichterliche Entscheidung eine erhebliche Verzögerung (hier: Unzulänglichkeiten bei der Rücksendung der Akte an das OLG für einen Zeitraum von 8 Monaten) eintritt. Derartige rechtsstaatswidrige Verzögerungen können nach Einschätzung des Senats nämlich dazu führen, dass in entsprechender Anwendung der für das Strafverfahren entwickelten Vollstreckungslösung das angeordnete Fahrverbot (teilweise) als vollstreckt gilt (vgl. hierzu auch *BGH NJW* 2008, 860). Ansonsten bleibt es aber dabei, dass es grundsätzlich kein „Minifahrverbot“ gibt, bei der Verhängung

eines Fahrverbots das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat nicht unterschritten werden darf (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 27.12.2010 – IV-3 RBs 210/10, VA 2011, 48). – Zum „Zeitablauf“ vgl. auch oben unter II 1.

Die Verhängung eines Fahrverbotes kann nach wie vor ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Betr. eine außergewöhnliche Härte geltend macht (vgl. allgemein hierzu *Dronkovic*, in: Himmelreich/Halm, a.a.O., Kap. 34, Rn. 118 ff., sowie *Krumm* DAR 2011, 379 und die Rechtsprechungsübersicht von *Deutscher NZV* 2011, 273 bzw. NZV 2012, 105). Nicht ausreichend ist es für ein Absehen vom Fahrverbot bei einem Abstandsverstoß, wenn der die Fahrverbotsanordnung indizierende untere Tabellen-grenzwert nur knapp unterschritten wurde (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 28.12.2011 – 3 Ss 1616/11, DAR 2012, 152, im Anschluss an *OLG Köln*, Beschl. v. 22.05.2003 – SS 194/03 B, VRS Bd. 105, 2003, 296). Auch berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge eines angeordneten Fahrverbots rechtfertigen nicht grundsätzlich das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots. Nur wenn besondere Härten hinzukommen – wie der drohende Verlust des Arbeitsplatzes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage – kann eine entsprechende Entscheidung ergehen, die allerdings eingehend zu begründen und mit ausreichenden Tatsachen zu belegen ist (*OLG Hamm*, Beschl. v. 28.12.2011 – III-3 RBs 337/11, bei: Burhoff online u. JURION, sonst: unveröff.). Von der Verhängung eines Fahrverbotes kann nach Einschätzung des AG *Wuppertal* (Urt. v. 8.4.2011 - 26 OWi 623 Js 1901/10 – 267/10, NZV 2011, 514 = zfs 2011, 709) etwa dann abgesehen werden, wenn der arbeitslose Betr. durch ein Fahrverbot nicht mehr in der Lage wäre, seine begonnene Existenzgründung voranzutreiben und seine Familie alleine durch das Arbeitslosengeld nicht unterhalten könnte. Gleiches kann gelten, wenn es sich bei der Betr. um eine Tierärztin mit einer sog. Fahrpraxis (für Pferde) handelt und diese für die Dauer des Fahrverbots ihren Beruf nicht mehr ausüben könnte (so: AG *Walsrode*, Urt. v. 23.11.2010 – 5 OWi 345 Js 30073/10 (461/10), DAR 2011, 223). Will das Gericht eine Aufhebung des Fahrverbots mit einer drohenden Kündigung des Betr. begründen, darf es sich allerdings nicht darauf beschränken, die Einlassung des Betroffenen unkritisch zu übernehmen, sondern muss die Gefährdung des Arbeitsplatzes positiv feststellen. Drängt sich in diesem Zusammenhang etwa der Verdacht einer Gefälligkeitsbescheinigung des Arbeitgebers auf, kann eine Zeugenvernehmung des Arbeitgebers erforderlich sein (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 10.03.2011 – 2 Ss OWi 1889/2010, DAR 2011, 401; vgl. dazu auch *OLG Bamberg*, Beschl. v. 26.1.2011 – 3 Ss OWi 2/2011, DAR 2011, 404, m. Anm. *Heinrich*). Kommt zu dem Umstand, dass der Betr. sein Fahrzeug zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt, noch hinzu, dass er sein chronisch erkranktes Kind regelmäßig zur Physiotherapie fahren muss, so soll nach einem Urteil des AG *Borna* (v. 28.9.2011 – 6 OWi 151 Js 30642/11, NZV 2012, 99) die Verhängung eines Fahrverbotes jedenfalls nicht unbedingt als notwendig erscheinen. Überflüssig sind derartige Erwägungen zu dem Vorliegen eines Ausnahmefalls nach einer Entsch. des AG *Leipzig* (Beschl. v. 20.10.2010 – 211 OWi 502 Js 40543/10, NZV 2011, 412) bei einer Pflichtverletzung eines Straßenbahnfahrers, da gegen diesen bereits schon deshalb kein Fahrverbot verhängt werden könnte, da alleinige Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Fahrverbotes § 25 StVG sei und dieser nicht für Straßenbahnführer gelte.

Will der Tatrichter auf ein Regelfahrverbot erkennen, muss er sich der Möglichkeit, von der Verhängung des Fahrverbotes unter gleichzeitiger Erhöhung der Geldbuße gegebenenfalls absehen zu können, bewusst gewesen sein und dies in den Entscheidungsgründen grundsätzlich erkennen lassen (*OLG Schleswig*, Beschl. v. 21.12.2010 – 2 Ss OWi 191/10, NZV 2011, 410). Soll ein Absehen vom Regelfahrverbot wegen Existenzgefährdung mit der Begründung ablehnt werden, der als Alleinunternehmer tätige Betr. könnte während der Dauer des dreimonatigen Fahrverbots einen Fahrer einstellen, bedarf es in den Urteilsgründen einer eingehenden Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betr. (so: *OLG Jena*, Beschl. v. 30.9.2010 – 1 Ss Bs 41/10 (239), DAR 2011, 474 = zfs 2011, 473). In den Urteilsgründen bedarf es nach einer Entsch. des *OLG Hamm* (Beschl. v. 1.7.2011 – III – 1 RBs 99/11, NZV 2011, 455 = zfs 2011, 650) allerdings dann keiner ausdrücklichen Auseinandersetzung mit der Verneinung eines Absehens vom Fahrverbot, wenn es sich bei der Tat um einen besonders schweren Verstoß handelt.

Nach Einschätzung des *OLG Bamberg* (Beschl. v. 29.11.2010 – 3 Ss OWi 1756/10, NZV 2011, 208) kann auch das Rechtsbeschwerdegericht selbst auf ein Regelfahrverbot erkennen, auch wenn das Ausgangsgericht zu der Erkenntnis gelangt war, diese Nebenfolge nicht anzuordnen. Wenngleich diese Möglichkeit des Rechtsbeschwerdegerichts in § 79 Abs. 6 OWiG eine Stütze gefunden hat, ist eine solche "Durchentscheidung" zum Nachteil des Betr. doch eher selten, wurde zuletzt aber etwa schon einmal vom *OLG Frankfurt* (SVR 2010, 227) getroffen.

IV. Straßenverkehrsordnung

1. StVO § 3 Geschwindigkeitsüberschreitung

Nachdem das *BVerfG* mit seiner Entsch. vom 5.7.2010 (2 BvR 759/10, NZV 2010, 582 = SVR 2010, 433) klargestellt hatte, dass § 100 h Abs. 1, 1 Nr. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG eine hinreichende Rechtsgrundlage für die verdachtsabhängige fotografische Erfassung von Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen im Straßenverkehr ist, erscheint es bemerkenswert, dass das *AG Herford* (Urt. v. 8.11.2010 – 11 OWi-64 Js 1897/10-711/10, zfs 2011, 528, m. Anm. *Bode*) im Nachgang dazu ausdrücklich herausgestellt hatte, dass es für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die auf Bildaufnahmen gestützt werden, keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage sieht, da sich in der Norm des § 100 h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO keinerlei verbindliche Vorschriften finden würde, aus denen hervorgeht, auf welche Art und Weise im Einzelnen eine Bildaufnahme durchgeführt wird und aus welchem Zweck es zu Bildaufnahmen kommt; da sich die meisten Obergerichte jedoch bereits vor der oben erwähnten Entscheidung des *BVerfG* auf diese Rechtsgrundlage gestützt hatten (vgl. *Himmelreich/Halm* NStZ 2011, 448, m. w. Nw., – insbesondere zu den einzelnen Messanlagen – und zusätzlich *OLG Dresden*, Beschl. v. 30.3.2010 – Ss Bs 152/10, DAR 2011, 216), steht nicht zu erwarten, dass sich diese Rechtsauffassung des AG durchsetzen wird, so dass die gebräuchlichen Mess-

systeme nach wie vor und zukünftig den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen dürften. Unabhängig davon hat das *BVerfG* (Beschl. v. 20.5.2011 – 2 BvR 2072/10, DAR 2011, 457) kürzlich auch klargestellt, dass sich aus dem Beschluss der 2. Kammer des 2. Sen. vom 11.8.2009 (DAR 2009, 577) nicht zwingend die Unverwertbarkeit der ohne Ermächtigungsgrundlage angefertigten Videoaufnahmen ergibt; vielmehr sei, so die Kammer, seinerzeit ausdrücklich festgestellt worden, dass – ob aus dem Fehlen einer gesetzlichen Befugnis für die Videoaufzeichnung ein Beweisverwertungsverbot folge – das zuständige Fachgericht zu prüfen habe, so dass kein zwingendes Beweisverwertungsverbot bei rechtsfehlerhafter Videoaufzeichnung angenommen werden muss.

Von einer vorsätzlichen Tatbegehung kann laut einer Entsch. d. *OLG Braunschweig* (Beschl. v. 7.2.2011 – Ss (OWiZ) 225/10, DAR 2011, 406) nicht ausgegangen werden, wenn die gefahrene Geschwindigkeit die zugelassene Geschwindigkeit nicht um mindestens 40 % übersteigt und weitere Tatsachen, aus denen Vorsatz geschlossen werden kann, nicht feststellbar sind. Nach Einschätzung des *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 14.1.2011 – 1 SsBs 37/10, DAR 2011, 274) kann noch nicht einmal bei einer Überschreitung der vorgegebenen Höchstgeschwindigkeit um 45 km/h zwingend von einer vorsätzlichen Begehungsweise ausgegangen werden. Demgegenüber vermutete das *OLG Celle* in einer neueren Entsch. (Beschl. v. 9.8.2011 – 322 SsBs 245/11, NZV 2011, 618) bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung (hier um mehr als 45 %) ein vorsätzliches Handeln des Betr., auch wenn er eine größere Limousine gesteuert hatte, da der abweichende Fahreindruck auch von dem Umwelt-eindruck bestimmt werde, welcher sich bei höherer Geschwindigkeit maßgeblich verändern würde. Nach einer äußerst bemerkenswerten Entscheidung des *OLG Oldenburg* (Beschl. v. 16.9.2011 – 2 SsRs 214/11, SVR 2012, 32 = DAR 2012, 37 = VRS 122 [2012], 41) kann sich auch derjenige, der vor dem Erreichen eines Parkplatzes ein die Höchstgeschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen passiert, nach dem Verlassen des Parkplatzes und Weiterfahrt in die ursprüngliche Richtung nicht damit entlasten, dass sich nicht unmittelbar nach der Ausfahrt des Parkplatzes erneut ein entsprechendes Verkehrszeichen befunden und er die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung mittlerweile vergessen hatte (vgl. zu Rechtfertigungsgründen bei Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten *Blum* NZV 2011, 378).

Eine Geschwindigkeitsmessung soll bei nicht aufklärbarer Überschreitung der Höchsthöhe des Auswerterahmens um 11 cm unzulässig sein (*AG Karlsruhe*, Urt. v. 12.7.2011 – 7 OWi 460 Js 14650/11, DAR 2011, 651). Nicht per se zur Unzulässigkeit der Messung führt aber ein Reifenwechsel beim Messfahrzeug ohne anschließende Neueichung; nach Auffassung des *OLG Hamm* (Beschl. v. 7.6.2011 – III – 1 RBs 75/11, DAR 2011, 538 = zfs 2011, 591 = VA 2011, 156; vgl. zu diesem Problemkreis auch *OLG Celle*, NZV 1997, 188) muss bei einem Wechsel von Sommer- auf Winterreifen nämlich keine Neueichung des Messgeräts „ProViDa 2000“ vorgenommen werden, wenn es sich um Reifen der gleichen Dimension handelt. Die Einschaltung Privater zur Geschwindigkeitsmessung soll nur dann zulässig sein, wenn dem privaten Mitarbeiter die erforderlichen technischen Kenntnisse geläufig sind und sich der Gemeindevollzugsbeamte in unmittelbarer Nähe aufhält sowie seinerseits die Aufsicht über den privaten Mitarbeiter führen kann; allerdings muss der Gemeindevollzugsbeamte mit

der Rechtslage und der Bedienung des Messgerätes vertraut sein (*AG Karlsruhe*, Urt. v. 22.11.2010 – 15 OWi 351 Js 46163/09, DAR 2011, 337 = DAR 2011, 221, m. Anm. *Grunert*). Das *OLG Stuttgart* (Beschl. v. 4.7.2011 – 4 Ss 261/11, DAR 2011, 599 = NZV 2012, 96 = VRS 121 [2011], 149) hat mittlerweile seine Rechtsprechung aufgegeben, wonach in Baden-Württemberg einer Messung kurz vor dem Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung eine Verwaltungsvorschrift entgegensteht. Was in anderen Bundesländern, die teils ähnliche Regelungen haben, gilt, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt (vgl. hierzu auch *OLG Celle*, Beschl. v. 25.7.2011 – 311 SsRs 114/11, DAR 2011, 597, m. Anm. *Deutscher* = VRS 121 [2011], 342).

Werden Geschwindigkeitsmessungen mittels standardisierten Messverfahren (vgl. zum Begriff und zur Bedeutung von standardisierten Messverfahren *Krumm* DAR-Extra 2011, 738) durchgeführt, entbindet dies den Tatrichter nicht von einer ausführlichen Urteilsbegründung. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Tendenz in der Rechtsprechung, die notwendigen Feststellungen im Bußgeldurteil bei standardisierten Messverfahren näher zu präzisieren und zu verfeinern (vgl. hierzu auch *Hentschel/König/Dauer*, a.a.O., § 3 StVO, Rn. 56 b, m. w. Nw.) hat das *OLG Jena* (Beschl. v. 22.8.2011 – 1 Ss Rs 68/11, SVR 2012, 68, m. Anm. *Krenberger* = VA 2011, 207; ähnlich auch *OLG Celle*, Beschl. v. 10.6.2010 – 322 SsBs 161/10, NZV 2011, 411) etwa entschieden, dass im Falle einer Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung, die mit Hilfe der Videoverkehrsüberwachungsanlage "ProViDa 2000" festgestellt worden ist, sich dem tatrichterlichen Urteil entnehmen lassen muss, in welcher Weise diese Messmethode zum Einsatz gekommen war (etwa erfolgte Messung aus stehendem, fahrenden bzw. nachfahrenden Fahrzeug). Das *OLG Bamberg* (Beschl. v. 1.9.2011 – 2 Ss OWi 1063/2011, DAR 2011, 596) hält bei der Geschwindigkeits- und Abstandsmessung mit dem Video-Abstands-Messverfahren "VAMA" für erforderlich, dass der Tatrichter zur Überprüfung der vorgenommenen Berechnung der Geschwindigkeit und des Abstands im Urteil zumindest die ermittelten Zeitwerte mitzuteilen hat, da die Feststellungen zur Geschwindigkeit des überwachten Fahrzeuges und zu dessen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht auf einem standardisierten Messverfahren beruhen. Nach Einschätzung des *OLG Düsseldorf* (Beschl. v. 25.2.2011 – 1 RBs 12/11 5 Ss-OWi 230/10, VA 2011, 87) ist es auch bei einem standardisierten Messverfahren erforderlich, dass das Messverfahren und – abhängig vom Messverfahren – auch der berücksichtigte Toleranzwert im Urteil mitgeteilt wird. Zu den in den Urteilsgründen niederzulegenden Mindestangaben zählt laut einer Entsch. d. *OLG Bamberg* (Beschl. v. 25.10.2011 – 3 Ss 1194/11, DAR 2012, 154) beim Einsatz des "ProVida"-Systems zur Geschwindigkeitsmessung grundsätzlich auch die Mitteilung, welche der nach diesem System mögliche Betriebsart bzw. Messmethode konkret angewandt und welcher Toleranzwert demgemäß zugrunde gelegt wurde.

Stützt das Gericht seine Überzeugung bei einer Verurteilung auf ein Lichtbild und war dieses nicht Gegenstand der Hauptverhandlung, konnte sich der Betr. gegenüber dem erkennenden Gericht also nicht abschließend äußern, dann verstößt das Verfahren gegen § 261 StPO und gegen Art. 103 GG (*OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 4.1.2012 – 1 Ss Rs 48/11, zfs 2012, 170).

Dem Verteidiger des Betr. ist nach Ansicht des *AG Gelnhausen* (Beschl. v. 14.9.2010 – 44 OWi – 2945 Js 13 251/10, NZV 2011, 362 = DAR 2011, 421) im Rahmen des Bußgeldverfahrens ein Recht auf Akteneinsicht in die Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes nur in den Räumen der Verwaltungsbehörde zu gewähren. Der Fertigung von Kopien stünden urheberrechtliche Bestimmungen zum Schutz dieser Aufzeichnungen entgegen. Im Gegensatz dazu gehen das *AG Ellwangen* (Beschl. v. 25.10.2010 – 5 OWi 146/10, NZV 2011, 363, und Beschl. v. 14.12.2009 – 1 Qs 166/09 = DAR 2011, 418, m. Anm. *Bölck*) und das *LG Lübeck* (Beschl. v. 25.7.2011 – 760 Js OWi 6991/11, DAR 2011, 713) nicht davon aus, dass der Verteidiger auf eine Akteneinsicht in die Bedienungsanleitung in den Räumen der Polizeidienststelle verwiesen werden kann (vgl. hierzu ebenso die Rechtsprechungs-Übersicht zum Umfang der Akteneinsicht von *Bock* DAR 2011, 606). Auch das *AG Lüdinghausen* (Beschl. v. 9.2.2012 – 19 OWi 19/12 [b], DAR 2012, 156, m. Anm. *Goecke*) lässt urheberrechtliche Bedenken im OWi-Verfahren zurückstehen und gewährt Akteneinsicht im Wege der Übersendung einer Kopie der Bedienungsanleitung zumindest dann, wenn dem Verteidiger wegen der weiten Entfernung zwischen seinem Kanzleisitz und dem Ort der Aufbewahrung der Akten eine Reise an den Aufbewahrungsort nicht zugemutet werden kann, was jedenfalls bei einer Entfernung von 70 km und einer Fahrtzeit von einer Stunde der Fall sein soll.

Zum Umfang des Akteneinsichtsrechts zählt nach Einschätzung des *AG Heidelberg* (Beschl. v. 5.1.2012 – 3 OWi 731/11, zfs 2012, 172) die Akte, die dem Gericht gem. § 199 Abs. 2 StPO vorzulegen ist. Dazu gehören, wenn der Betr. Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Messung äußert, die Bedienungsanleitung und mangels Existenz einer offiziellen Lebensakte im engeren Sinn auch eine Mitteilung über Reparaturen, zusätzliche Wartungen oder eine vorgezogene Neueichung an dem verfahrensgegenständlichen Messgerät in dem verfahrensgegenständlichen Eichzeitraum.

2. StVO § 4 Abstandsmessung

Eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Nichteinhaltung des Mindestabstandes setzt eine Auseinandersetzung mit den kognitiven und voluntativen Vorsatzelementen voraus und kann in der Regel nicht allein mit dem Ausmaß der Abstandsunterschreitung begründet werden. Ab einer gewissen Gefährdungsgrenze wird aber zumindest ein bedingt vorsätzliches Verhalten nahe liegen (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 20.10.2010 – 3 Ss OWi 1704/10, VA 2011, 49; vgl. zum OWi-Tatbestand der Abstandsunterschreitung auch *Dronkovic*, in: Himmelreich/Halm, a.a.O., Kap. 34, Rn. 9 ff.).

V. Ordnungswidrigkeitengesetz

1. OWiG § 33 Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Das *OLG Bamberg* betont in seinem Beschl. v. 14.1.2011 (3 Ss OWi 2062/10, DAR 2012, 33 = VA 2012, 11), dass die Verfolgungsverjährung durch die gerichtliche Anordnung der Übersendung eines (anthropologischen) Sachverständigengutachtens zur Klärung der Fahrereigenschaft des Betr. an den Verteidiger zur Stellungnahme unterbrochen wird (vgl. allgemein zur Verjährungsunterbrechung *Dronkovic*, in: Himmelreich/Halm, a.a.O., Kap. 34, Rn. 189 ff.).

2. OWiG § 71 Hauptverhandlung

Es bedarf grundsätzlich keines richterlichen Hinweises in der Hauptverhandlung, wenn das Gericht die im Bußgeldbescheid festgesetzte Regelgeldbuße erheblich erhöhen will (hier: Verdopplung des Regelsatzes), es sei denn, es wurde im Einzelfall gegenüber dem Betr. ein Vertrauenstatbestand geschaffen (*OLG Bamberg*, Beschl. v. 11.10.2010 – 3 Ss OWi 1380/10, DAR 2011, 214 = zfs 2011, 410).

3. OWiG § 73 Befreiung von der Erscheinungspflicht

Hat der Betr. seine Fahreigenschaft zugestanden und erklärt, er werde in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache machen, ist seine persönliche Anwesenheit in der Hauptverhandlung in der Regel entbehrlich (*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 12.8.2010 – 1 (8) SsRs 366/09AK 92/09, zfs 2011, 411). Die Anwesenheit eines Betr. in der Hauptverhandlung kann jedenfalls nicht allein mit dem Ziel erzwungen werden, diesen in der Hauptverhandlung schulmeisterhaft zu belehren (*OLG Frankfurt a.M.*, Beschl. 27.7.2011 – 2 Ss OWi 375/11, NZV 2011, 561 = VA 2011, 195). Ebenso wenig genügt die theoretische Möglichkeit, der Betr. werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, um ihm die Befreiung von der Hauptverhandlung zu verweigern (*KG Berlin*, Beschl. v. 10.3.2011 – 3 Ws (B) 78/11, NZV 2011, 620 = DAR 2012, 31).

Das *OLG Zweibrücken* (Beschl. v. 4.8.2011 – 1 SsBs 26/10, zfs 2011, 708) lässt es zur Stellung des Antrags, den Betr. von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, genügen, wenn dieser erst in der Hauptverhandlung nach Aufruf der Sache gestellt wird – sofern der zur Hauptverhandlung erschienene Verteidiger über die schriftliche Vertretungsmacht i.S.v. § 73 Abs. 3 OWiG verfügt.

4. § 74 OWiG Verfahren bei Abwesenheit

Liegen die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 OWiG vor, muss der Richter den Einspruch des Betr. ohne Verhandlung zur Sache Urteil verwerfen. Es besteht daher keine richterliche Befugnis, eine Sa-

chentscheidung zu treffen bzw. von der Verhängung eines Fahrverbots abzusehen (*OLG Hamm*, Beschl. v. 22.8.2011 – III-1 RBs 139/11, zfs 2012, 51 = VRS 121 [2011], 335). Übersieht das AG, dass es den Betr. vom persönlichen Erscheinen entbunden hatte und verwirft es den Einspruch nach § 74 Abs. 2 OWiG, ist der Betr. in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 GG verletzt (*OLG Hamm*, Beschl. v. 25.2.2011 – III-2 RBs 146/10, zfs 2011, 411). Zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde bedarf es dann im Übrigen keiner Darlegung dazu, welcher Sachvortrag infolge der Verwerfung des Einspruchs nicht berücksichtigt worden ist (*OLG Oldenburg*, Beschl. v. 11.8.2011 – 2 SsRs 192/11, DAR 2012, 37; – a. A. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 4.4.2011 – IV-3 RBs 52/11, SVR 2011, 343).

Das *OLG Celle* (Beschl. v. 14.11.2011 – 311 SsBs 152/11, NZV 2012, 44 = SVR 2012, 66, m. Anm. *Weide* = VRS 122 [2012], 153) hält die Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG auch bei vorangegangener Teilaufhebung im Rechtsfolgenausspruch für zulässig und legt die Sache – aufgrund entgegenstehender anderslautender obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 2.11.2006 – 4 Ss OWi 742/06, VRS 112 [2007], 49) – dem BGH zur Entscheidung der Rechtsfrage vor.